

**Bescheid** 

über die Änderung der allgemeinen Bauartgenehmigung vom 10. Oktober 2022 Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

07.02.2023 III 38-1.6.56-332/22

Nummer:

Z-6.56-2433

Antragsteller:

**EAS Technischer Brandschutz GmbH**Badstraße 3-5
97922 Lauda-Königshofen

Geltungsdauer

vom: **7. Februar 2023** bis: **11. Oktober 2025** 

#### Gegenstand des Bescheides:

Feuerwiderstandsfähiges Revisionsabschlusssystem "SECURUS RV-STW90"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.56-2433 vom 10. Oktober 2022. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



Bescheid über die Änderung der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-6.56-2433



Seite 2 von 2 | 7. Februar 2023

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

Die Adresse des Antragstellers auf dem Deckblatt der allgemeinen Bauartgenehmigung wird geändert von

Industriestraße 2 97947 Grünsfeld

in

Badstraße 3-5 97922 Lauda-Königshofen.

Heidrun Bombach Referatsleiterin Beglaubigt von Hoerschelmann

Z5004.23 1.6.56-332/22



Allgemeine Bauartgenehmigung Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen: 10.10.2022 III 38-1.6.56-88/22

Nummer:

Z-6.56-2433

#### Antragsteller:

**EAS Technischer Brandschutz GmbH** Industriestraße 2 97947 Grünsfeld

#### Geltungsdauer

vom: 11. Oktober 2022 bis: 11. Oktober 2025

#### Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähiges Revisionsabschlusssystem "SECURUS RV-STW90"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt. Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und 27 Anlagen.





Seite 2 von 9 | 10. Oktober 2022

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Seite 3 von 9 | 10. Oktober 2022

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten des Systems "SECURUS RV-STW90" als Reihung von ein- und zweiflügligen Revisionsöffnungsverschlüssen in feuerbeständigen¹ Installationsschächten im Inneren von baulichen Anlagen.

Das System wird im Folgenden Revisionsabschlusssystem genannt.

Das Revisionsabschlusssystem verhindert - im errichteten und geschlossenen Zustand – bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 90 Minuten.

- 1.1.2 Das Revisionsabschlusssystem ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten (Bestandteilen), jeweils nach Abschnitt 2.1.1, zu errichten:
  - den Revisionsöffnungsverschlüssen,
  - den Befestigungsmitteln,
  - der Verstärkungskonstruktion,
  - den Fugenmaterialien und
  - den Leisten.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von Revisionsabschlusssystemen (Abschlüsse von Revisionsöffnungen im Inneren von baulichen Anlagen) nachgewiesen und darf unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgaben der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit feuerbeständigen¹ Installationsschächten nach Abschnitt 1.2.5 angewendet werden.
- 1.2.2 Das nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Revisionsabschlusssystem erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit über einen Zeitraum von 90 Minuten bei einseitiger Brandbeanspruchung von innen nach außen.
  - Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Revisionsflügel) wurde das Revisionsabschlusssystem 500 Prüfzyklen unterzogen.<sup>3</sup>
- 1.2.3 Das Revisionsabschlusssystem ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung für Anwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften außerdem die Anforderung "umlaufend dichtschließend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR4) wurde im Rahmen der allgemeinen Bauartgenehmigung die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.
- 1.2.4 Das Revisionsabschlusssystem ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.
  - Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für das auch in den Anlagen dargestellte Revisionsabschlusssystem erbracht.
  - Die Anwendung des Revisionsabschlusssystems ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.
- Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1; s. www.dibt.de
- DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusssystems ebenfalls berücksichtigt.
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)



Seite 4 von 9 | 10. Oktober 2022

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

1.2.5 Das Revisionsabschlusssystem ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) nachgewiesen für die Ausführung in Installationsschächten mindestens der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4<sup>5</sup>, Abschnitt 11.3, aus mindestens 100 mm dicken Massivwänden gemäß Abschnitt 2.3.4.1.

Die Höhe der Installationsschächte darf maximal 4000 mm betragen.

1.2.6 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen für das Revisionsabschlusssystem (Gesamtrahmenaußenmaß GRAM) betragen:

Breite: 1670 mm bis 3000 mmHöhe: 2500 mm bis 3000 mm

- Tiefe: 100 mm

Das Revisionsabschlusssystem besteht aus mindestens drei und maximal fünf horizontal sowie maximal zwei vertikal aneinander- bzw. übereinander gereihten Revisionsöffnungsverschlüssen.

#### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Planung

#### 2.1.1 Bestandteile des Revisionsabschlusssystems

#### 2.1.1.1 Revisionsöffnungsverschlüsse

Für den Regelungsgegenstand sind Revisionsöffnungsverschlüsse vom Typ "SECURUS RV UPT90 Typ A" oder "SECURUS RV UPT90 Typ B" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-6.55-2167 zu verwenden.

Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (Rahmenaußenmaß RAM) betragen:

Höhe: 490 bis 2500 mm

Breite: 390 – 960 mm (einflüglig) bzw. 690 – 1670 mm (zweiflüglig)

#### 2.1.1.2 Befestigungsmittel

Für die Kopplung der Revisionsöffnungsverschlüsse (horizontale bzw. vertikale Reihung) sind Spanplattenschrauben mit Senkkopf gemäß ETA<sup>6</sup>/aBG<sup>7</sup>, Abmessungen 5x70 mm, zu verwenden (Pos. S12 gemäß Anlage 27).

Für die Befestigung des Revisionsabschlusssystems an den angrenzenden Massivbauteilen sind Rahmendübel  $\geq 10x140$  mm gemäß ETA $^6$ /aBG $^7$  jeweils mit Stahlschrauben, oder Fensterrahmenschrauben (Senkkopf)  $\geq 7,5x132$  mm – gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden (Pos. S13 gemäß Anlage 27).

Für die Befestigung der Leisten gemäß Abschnitt 2.1.1.5 sind Spanplattenschrauben mit Senkkopf gemäß ETA<sup>6</sup>/aBG<sup>7</sup>, Abmessungen 4x40 mm, zu verwenden (Pos. S10 gemäß Anlage 27).

#### 2.1.1.3 Verstärkungskonstruktion

Für die Verstärkungskonstruktion sind

- Stahlhohlprofile
- sog. Konsolen (bestehend aus Stahlhohlprofilen, Kopf- und Fußplatte aus Stahlblechen, Stahlwinkeln und Stahlblechen)
- sog. Pfosten- und Riegelbügel aus Aluminiumblechen sowie
- die zugehörigen Befestigungsmittel (Pos. S11 und S14),
- DIN 4102-4:2016-05

  Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- europäische technische Bewertung
- 7 allgemeine Bauartgenehmigung



Seite 5 von 9 | 10. Oktober 2022

mit den Abmessungen und Materialangaben gemäß den Anlagen 11 bis 27, zu verwenden.

#### 2.1.1.4 Fugenmaterialien

Für die Ausfüllung der Fugen zwischen dem Revisionsabschlusssystem und den anschließenden Bauteilen sind folgende Baustoffe zu verwenden:

- Mineralwolle<sup>8</sup> nach DIN EN 13162<sup>9</sup>
- mindestens normalentflammbare<sup>1</sup> Fugendichtstoffe

#### 2.1.1.5 Leisten

Für die Leisten auf der Schlossseite der einflügligen Revisionsöffnungsverschlüsse sind Streifen aus nichtbrennbaren<sup>1</sup> Bauplatten gemäß Anlage 27 mit folgenden Abmessungen zu verwenden:

Dicke: ≥ 18 mmBreite: ≥ 100 mm

Höhe: gemäß der Flügelhöhe des Revisionsöffnungsverschlusses

#### 2.1.2 Kopplung der Revisionsöffnungsverschlüsse

Die Revisionsöffnungsverschlüsse müssen miteinander gekoppelt werden.

Es dürfen mindestens drei und maximal fünf Revisionsöffnungsverschlüsse nebeneinander und jeweils maximal zwei Revisionsöffnungsverschlüsse übereinander angeordnet werden.

#### 2.2 Bemessung

#### 2.2.1 Allgemeines

Die Bauteile über dem Revisionsabschlusssystem (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass das Revisionsabschlusssystem - außer seinem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

#### 2.2.2 Nachweise der einzelnen Bestandteile des Revisionsabschlusssystems

#### 2.2.2.1 Rahmen und Revisionsflügel sowie Verstärkungskonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmen und Revisionsflügeln nach Abschnitt 2.1.1.1 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusssystems. Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit gelten als erbracht, sofern das Revisionsabschlusssystem einschließlich der Befestigungsmittel und der Verstärkungskonstruktion den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht.

Die Verstärkungspfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe des Revisionsabschlusssystems durchlaufen. Der Pfostenabstand ergibt sich aus den Abmessungen der einzelnen Revisionsflügel (s. auch Anlagen 14 und 15).

#### 2.2.2.2 Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Revisionsöffnungssystems bzw. der Verstärkungskonstruktion an den angrenzenden Massivbauteilen dürfen nur geeignete Rahmendübel gemäß ETA<sup>6</sup>/aBG<sup>7</sup>, jeweils mit Stahlschrauben, verwendet werden.

Beim Nachweis der Befestigung des Revisionsöffnungssystems dürfen wahlweise auch Fensterrahmenschrauben verwendet werden.

Die jeweils geltenden Randabstände sind einzuhalten.

Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C

DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

Seite 6 von 9 | 10. Oktober 2022

#### 2.3 Ausführung

#### 2.3.1 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss jedem bauausführenden Unternehmen von Revisionsabschlusssystemen eine Montageanleitung zur Verfügung stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Maßangaben zum Revisionsabschlusssystem und Angaben zur Errichtung
- Angaben zu den zu verwendenden Revisionsöffnungsverschlüssen und ggf. Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsgänge der erforderlichen Anpassungen des Rahmens
- Angabe zum Aufbau der Installationsschächte, in nen das Revisionsabschlusssystem errichtet werden darf
- Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsgänge zur fachgerechten Errichtung des Revisionsabschlusssystems, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, zulässigen Befestigungsmittel und der Fugenausbildungen
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile.
- Angaben zur Nutzung/Wartung.

#### 2.3.2 Allgemeines

- 2.3.2.1 Das Revisionsabschlusssystem muss am Anwendungsort
  - aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.1, unter der Voraussetzung, dass diese
    - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
    - verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung,
  - unter Berücksichtigung der Bemessung nach Abschnitt 2.2,
  - unter Beachtung der Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und
  - durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieser allgemeinen Bauartgenehmigung oder abweichend davon nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen

errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Reglungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.
- 2.3.2.2 Die Errichtung des Revisionsabschlusssystems hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.3.1) zu erfolgen.

#### 2.3.3 Zusammenbau

- 2.3.3.1 Die Revisionsöffnungsverschlüsse nach Abschnitt 2.1.1.1 sind unter Beachtung der zulässigen Anordnung gemäß Abschnitt 2.1.2 zu koppeln. Die Rahmen der Revisionsöffnungsverschlüsse sind im Kopplungsbereich hierfür entsprechend anzupassen (s. Anlage 7). Die Verbindung der Revisionsöffnungsverschlüsse muss mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.2 in Abständen gemäß Anlage 5 erfolgen.
- 2.3.3.2 Das Revisionsabschlusssystem ist an den angrenzenden Massivbauteilen unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.2 in Abständen
  - $\le 150$  mm bzw. 170 mm vom Rand und
  - ≤ 560 mm untereinander



Seite 7 von 9 | 10. Oktober 2022

- umlaufend zu befestigen (s. Anlage 5).
- 2.3.3.3 An jedem Flügel der einflügligen Revisionsöffnungsverschlüsse ist auf der Schlossseite eine Leiste gemäß Abschnitt 2.1.1.5 anzuordnen und unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.2 in Abständen ≤ 400 mm mit dem Revisionsflügel zu verbinden (s. Anlage 4).
- 2.3.3.4 Auf der Schachtseite (innen) ist eine Verstärkungskonstruktion gemäß Abschnitt 2.1.1.3 anzuordnen. Die Verstärkungskonstruktion ist gemäß den Angaben der Anlagen 11 bis 26 an den angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen.
  - Das Revisionsabschlusssystem ist unter Verwendung von sog. Pfosten- und Riegelbügeln gemäß den Anlagen 24 bis 26 mit der Verstärkungskonstruktion auszuführen. Die Anordnung und Befestigung der Bügel ist den Anlagen 11 bis 26 zu entnehmen.
- 2.3.3.5 Die Revisionsflügel sind ggf. über die Bänder einzuhängen und zu verschließen.

Nach der betriebsfertigen Errichtung des Revisionsabschlusssystems ist die einwandfreie Funktion der Revisionsflügel durch einen Probedurchlauf (vollständiges Öffnen und Schließen) zu kontrollieren.

Revisionsabschlusssysteme, die unter Verwendung von Revisionsöffnungsverschlüssen "SECURUS RV... TYP B" errichtet werden, dürfen mit keinen weiteren Bekleidungen, Beschichtungen, Anstrichen o. Ä. versehen werden.

#### 2.3.4 Anschluss des Revisionsabschlusssystems an den Installationsschacht

#### 2.3.4.1 Bauteile

Der Regelungsgegenstand ist in Installationsschächten aus mindestens 100 mm dicken Wänden aus

- Mauerwerk DIN EN 1996-1-1<sup>10</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>11</sup>und DIN EN 1996-2<sup>12</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>13</sup> aus
  - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1<sup>14</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>15</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
  - Kalksandsteinen nach DIN EN 771– 2<sup>16</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>17</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
  - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>18</sup> in Verbindung mit DIN 20000-412<sup>19</sup> mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580<sup>20</sup> mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>10</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>11</sup> und DIN EN 1996-2<sup>12</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>13</sup> aus

10	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
11	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
12	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
13	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
14	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
15	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
16	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
17	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
18	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
19	DIN V 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
20	DIN V 18580:2019 06	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften



Seite 8 von 9 | 10. Oktober 2022

- Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>21</sup> in Verbindung mit DIN 20000-404<sup>22</sup> mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
- Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-218 in Verbindung mit DIN 20000-41219 oder
- Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1<sup>23</sup> in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>24</sup> in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen.

nachgewiesen.

Die Installationsschachtwände müssen mindestens feuerbeständigen¹ Bauteilen entsprechen.

#### 2.3.4.2 Fugen

Die Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusssystems und den Laibungen der Bauteilöffnung sind umlaufend und vollständig mit Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1.1.4 auszufüllen

#### 2.3.5 Kennzeichnung des Revisionsabschlusssystems

Jedes Revisionsabschlusssystem nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von dem bauausführenden Unternehmen, das es errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Revisionsabschlusssystem "SECURUS RV-STW90"
- Name (oder ggf. Kennziffer) des bauausführenden Unternehmens, das das Revisionsabschlusssystem errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.6)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend von dem bauausführenden Unternehmen
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-6.56-2433
- Errichtungsjahr: ....

Das Schild ist am Revisionsabschlusssystem dauerhaft zu befestigen.

#### 2.3.6 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das das Revisionsabschlusssystem errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO <sup>25</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.56-2433
- Bauart Revisionsabschlusssystem "SECURUS RV-STW90"
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

21 22	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
22	DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2011-07
23	DIN EN 1992-1-1:2011-01,	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für
24	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04,	den Hochbau + Änderung A1 /A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-
25	nach Landesbauordnung	1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1



Seite 9 von 9 | 10. Oktober 2022

#### 3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

#### 3.1 Nutzung

Die Revisionsflügel des Revisionsabschlusssystems sind ständig geschlossen und verriegelt zu halten. Sie dürfen nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- das Revisionsabschlusssystem nur mit Revisionsflügeln im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt,
- nach Öffnen und Verschließen der Revisionsflügel der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist und
- Revisionsabschlusssysteme, die unter Verwendung von Revisionsöffnungsverschlüssen "SECURUS RV... TYP B" erstellt werden, mit keinen weiteren Bekleidungen, Beschichtungen, Anstrichen o. Ä. versehen werden dürfen.

#### 3.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusssystems ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn das Revisionsabschlusssystem stets in einem mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; keine Beschichtungen, Anstriche o. Ä.; Instandhaltung).

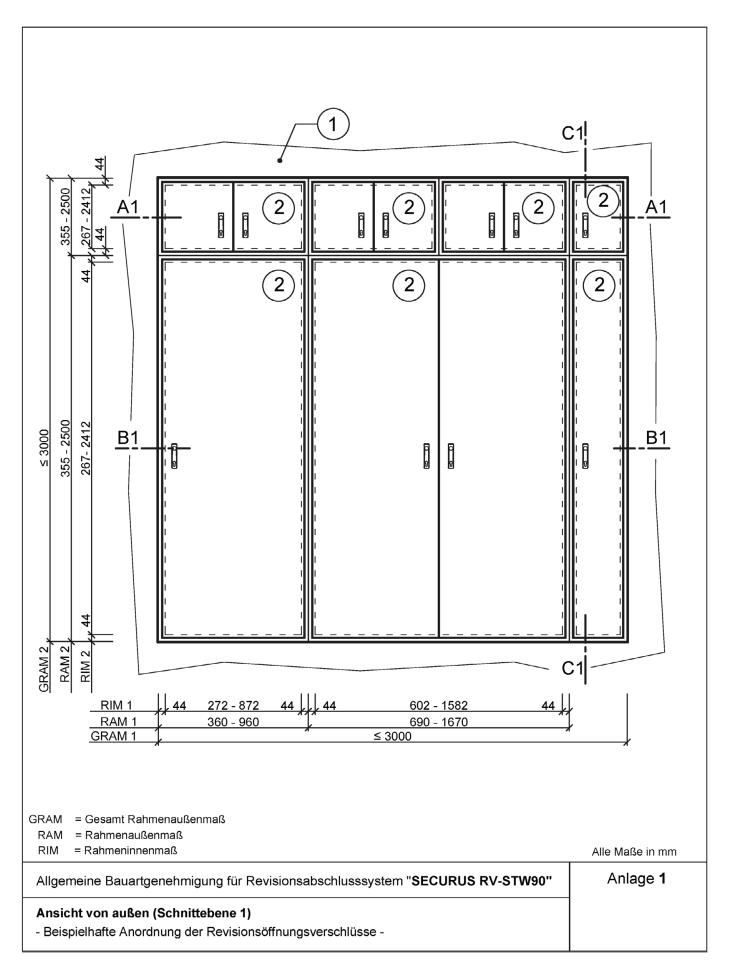
#### 3.3 Wartungsanleitung

Aus der Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.3.1) muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass das eingebaute Revisionsabschlusssystem auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

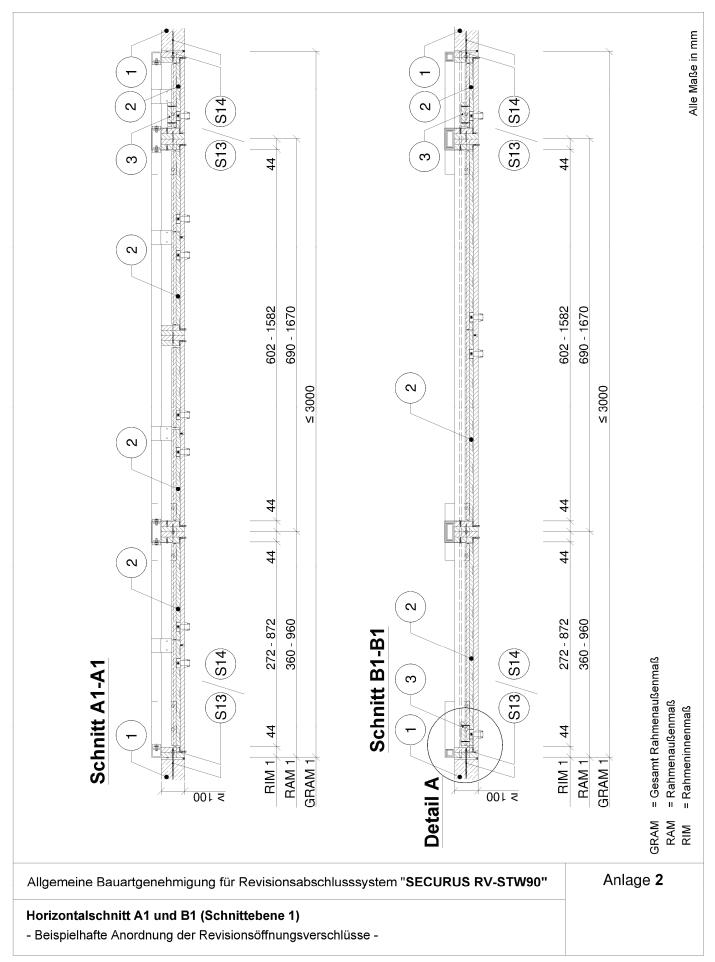
Die Wartung muss nach den entsprechenden Abschnitten der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.3.1) mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

Heidrun Bombach Referatsleiterin Beglaubigt von Hoerschelmann



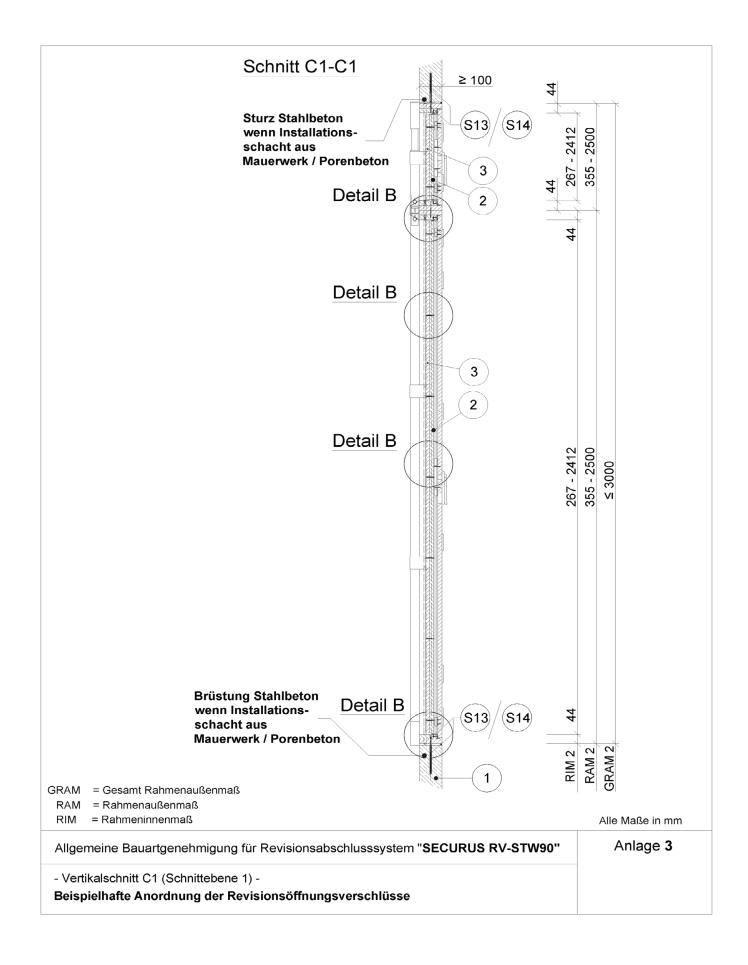




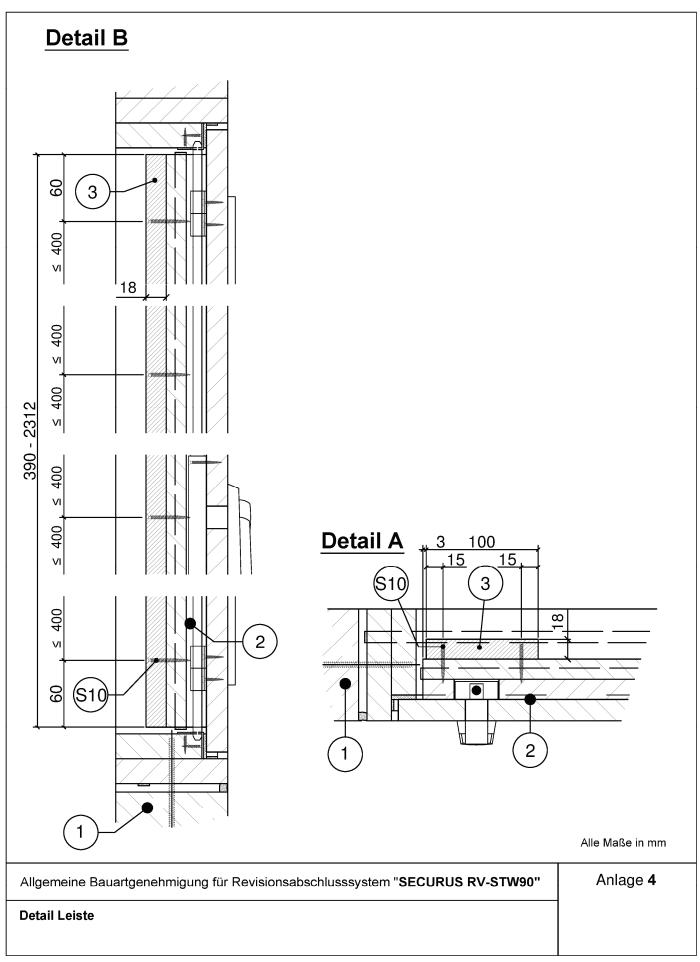


Z16932.22

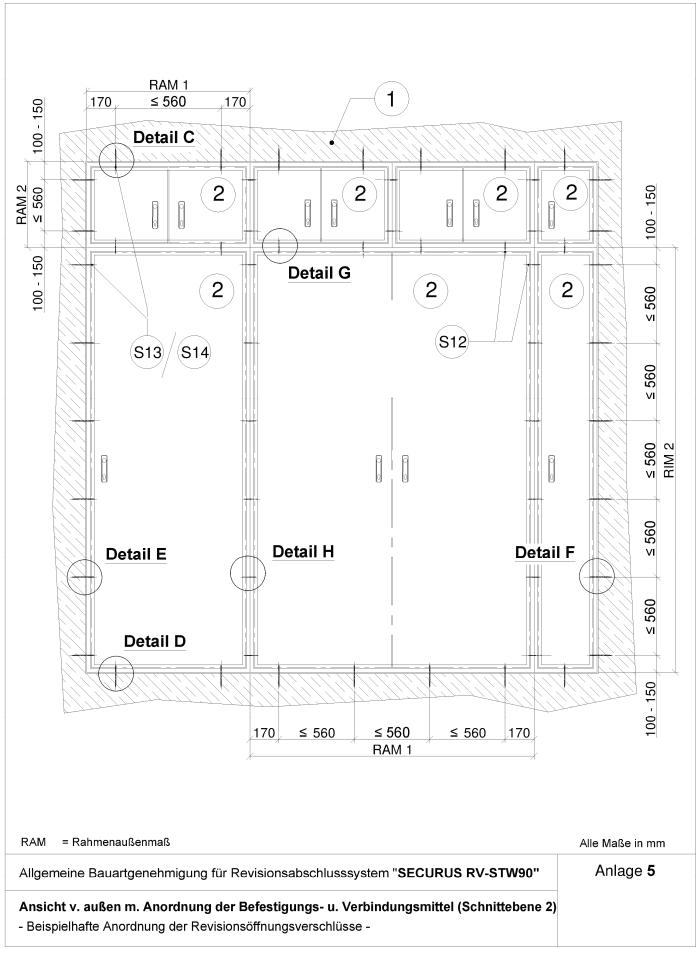










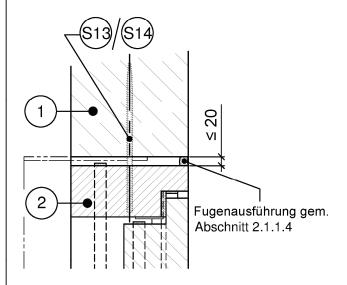




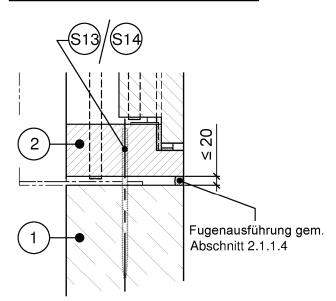
#### Einbau

#### Installationsschacht nach Abschnitt 2.3.4.1

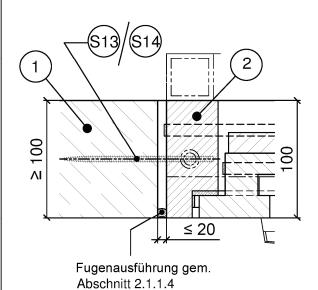
#### Vertkaler Anschluss oben / Detail C



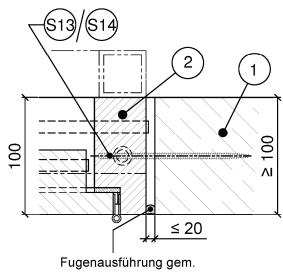
#### Vertikaler Anschluss unten / Detail D



#### Horizontaler Anschluss links / Detail E



#### Horizontaler Anschluss rechts / Detail F



Abschnitt 2.1.1.4

Alle Maße in mm

Allgemeine Bauartgenehmigung für Revisionsabschlusssystem "SECURUS RV-STW90"

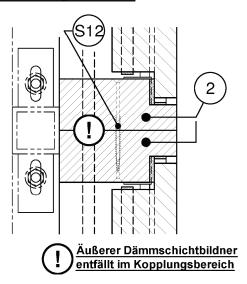
Anlage 6

#### Detailschnitte Einbau

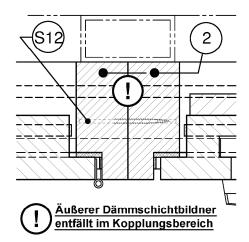


# Kopplung der Revisionsöffnungsverschlüsse nach Abschnitt 2.1.1.2

#### Vertikale Reihung / Detail G



#### Horizontale Reihung / Detail H



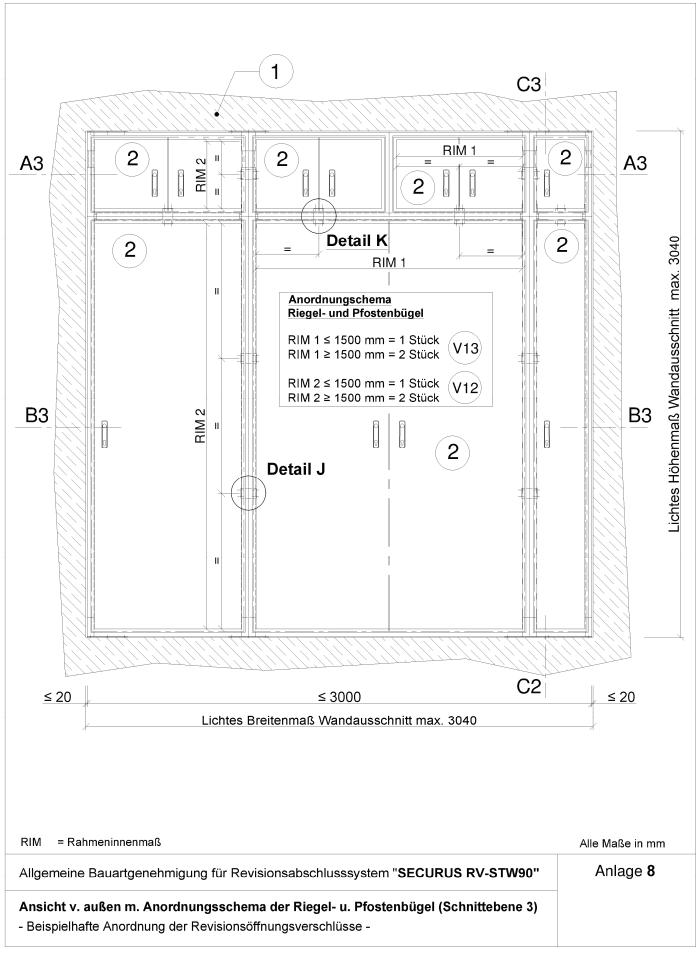
Alle Maße in mm

Allgemeine Bauartgenehmigung für Revisionsabschlusssystem "SECURUS RV-STW90"

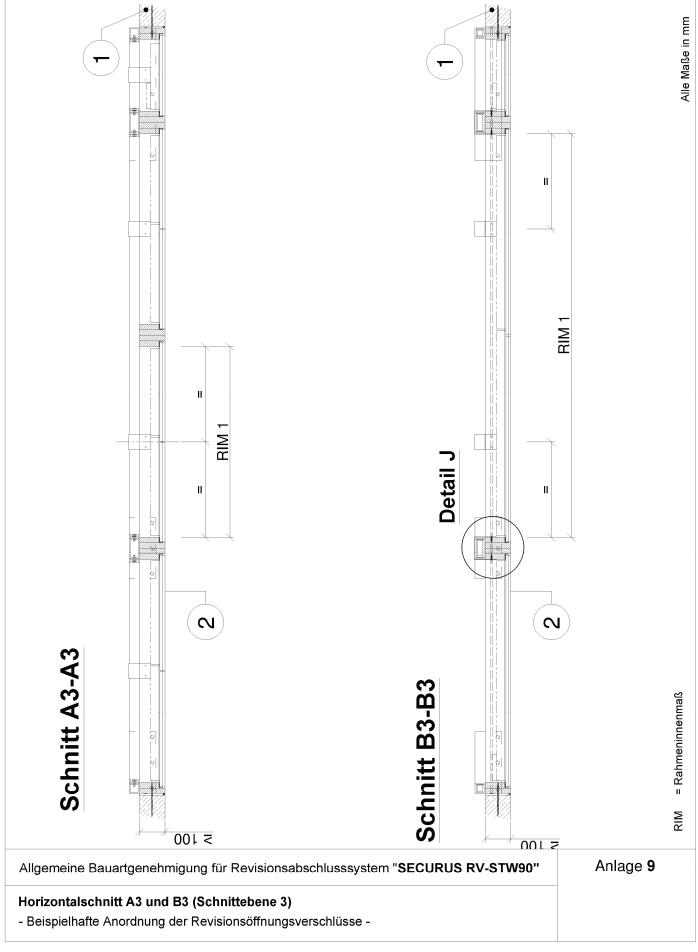
Anlage 7

Detailschnitte Kopplung

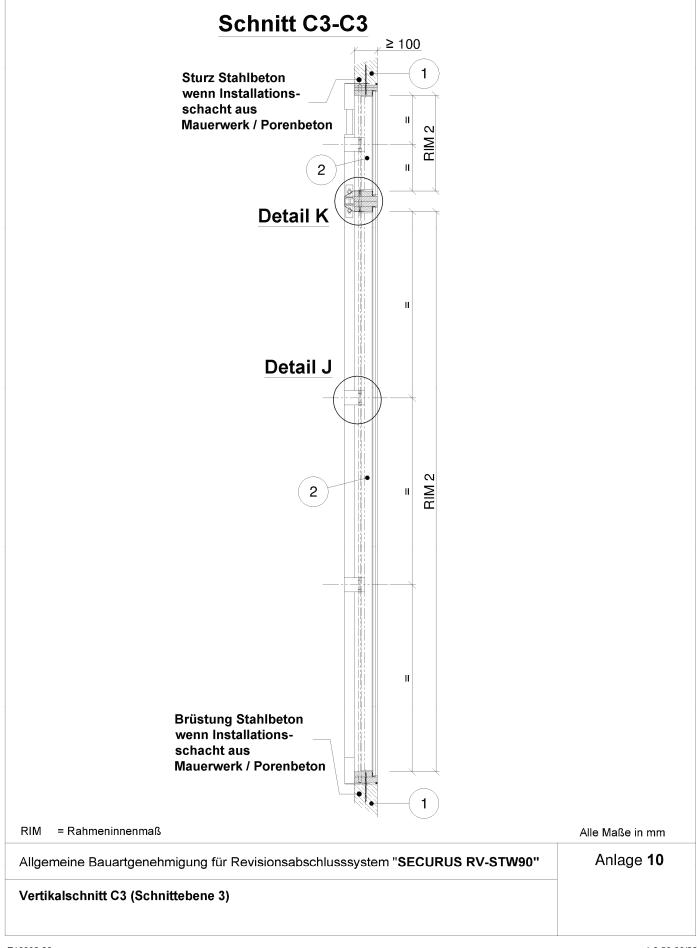








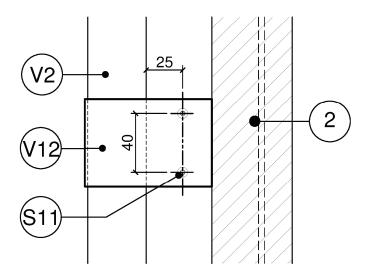




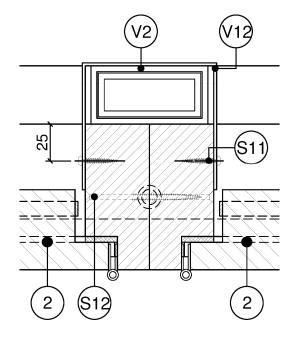


# Anbindung Verstärungskonstruktion-Pfostenprofil nach Abschnitt 2.1.1.3 u. 2.3.3.4

#### Detailansicht vertikal / Detail J



#### **Detailschnitt horizontal / Detail J**



Alle Maße in mm

Allgemeine Bauartgenehmigung für Revisionsabschlusssystem "SECURUS RV-STW90"

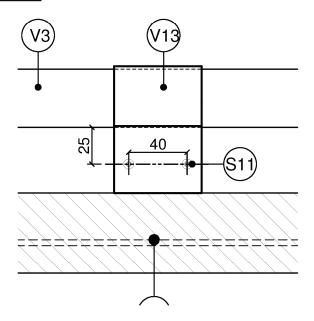
Anlage 11

Details vertikale Anbind. Verstärkungskonstruktion an Revisionsöffnungsverschlüsse

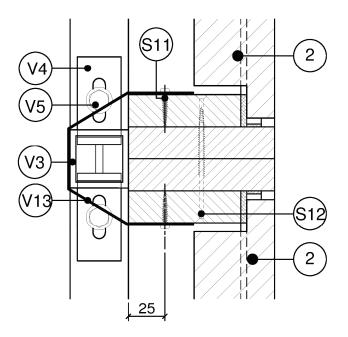


# Anbindung Verstärungskonstruktion-Riegelprofil nach Abschnitt 2.1.1.3 und 2.3.3.4

#### Detailansicht horizontal / Detail K



#### **Detailschnitt vertikal / Detail K**



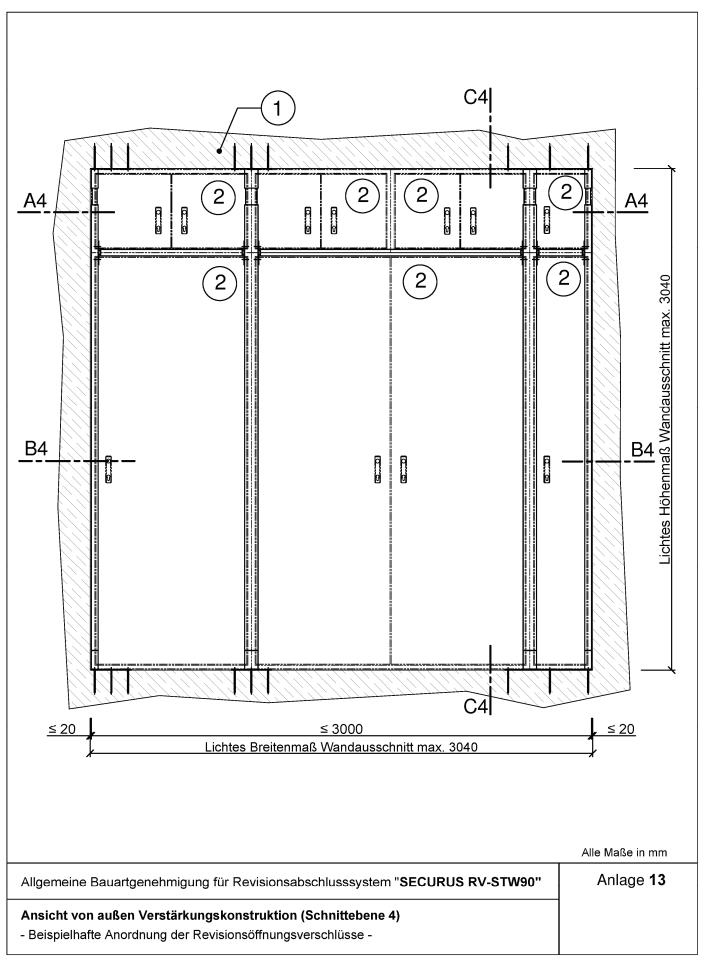
Alle Maße in mm

Allgemeine Bauartgenehmigung für Revisionsabschlusssystem "SECURUS RV-STW90"

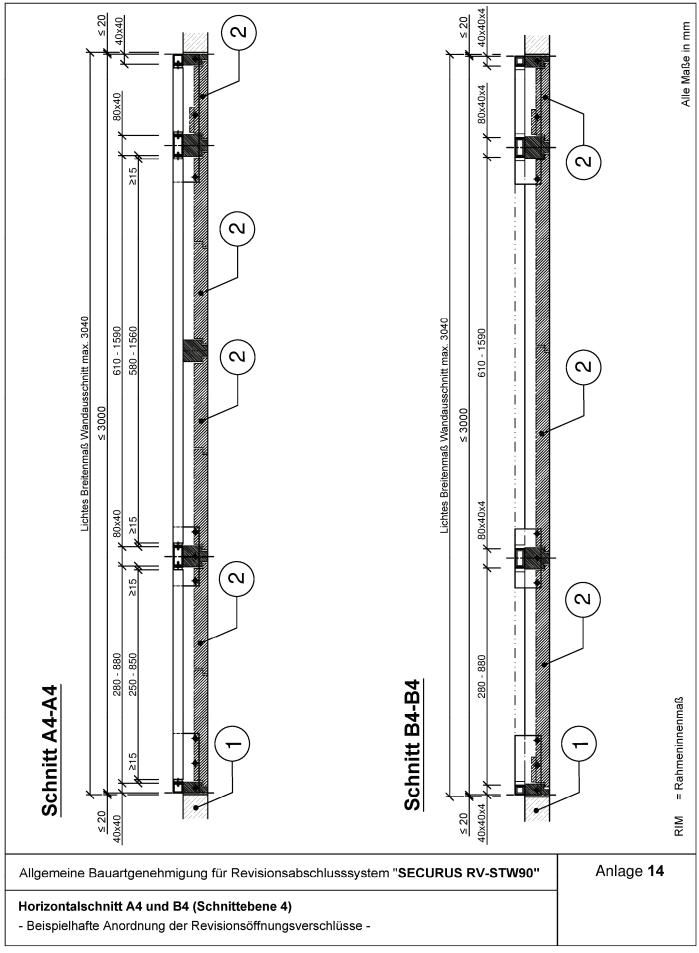
Anlage 12

Details horizontale Anbind. Verstärkungskonstruktion an Revisionsöffnungsverschlüsse

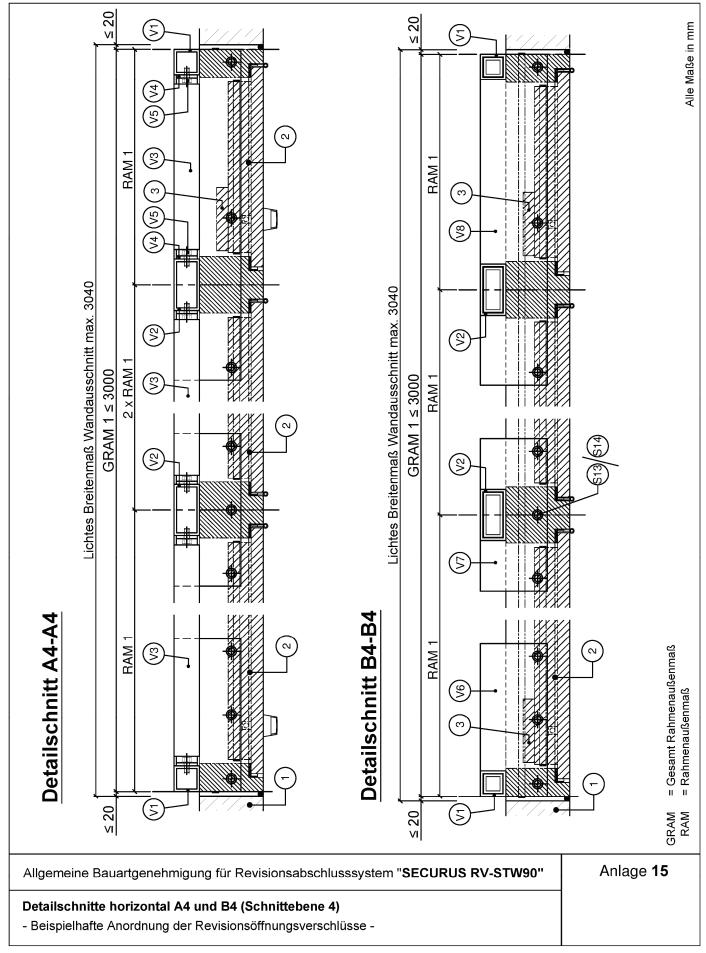




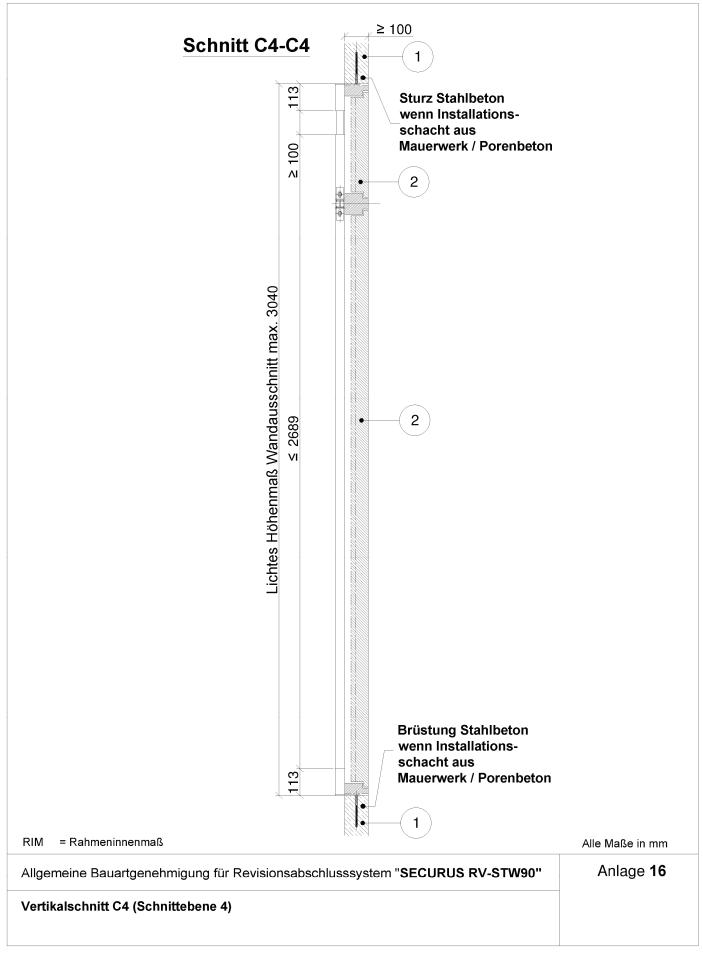




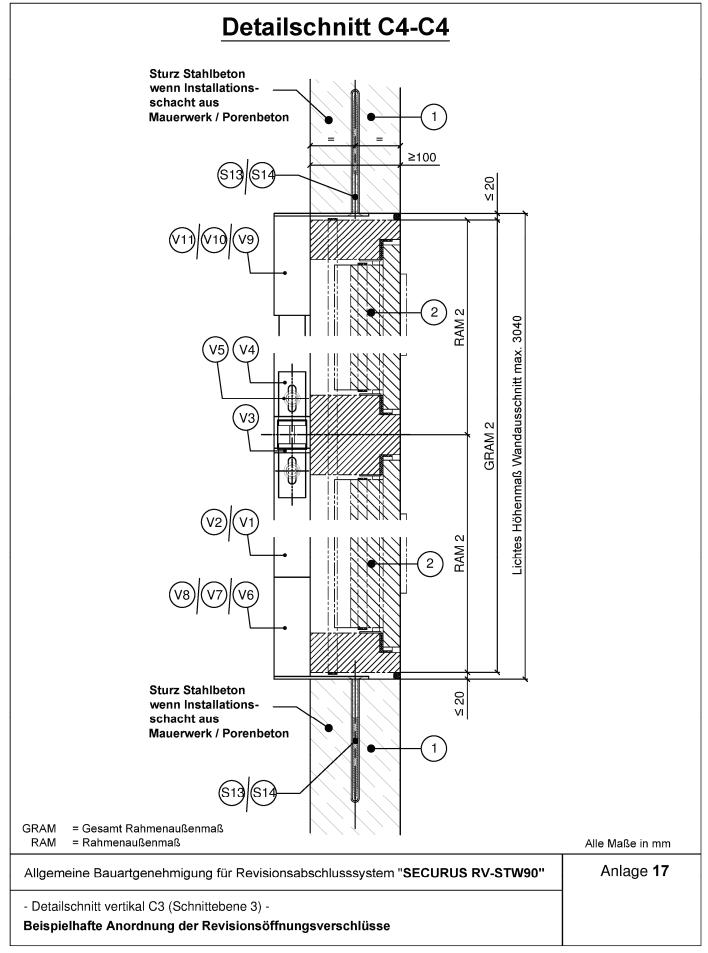










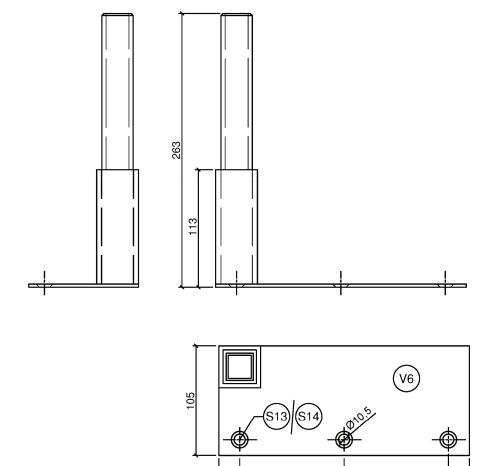




#### **Eckkonsole Links Einfach Unten**

bzw.

Eckkonsole Rechts Einfach Unten (spiegelbildlich)



Alle Maße in mm

Allgemeine Bauartgenehmigung für Revisionsabschlusssystem "SECURUS RV-STW90"

- Pos.V6 Eckkonsole Links Einfach Unten / Eckkonsole Rechts Einfach Unten

100

240

100



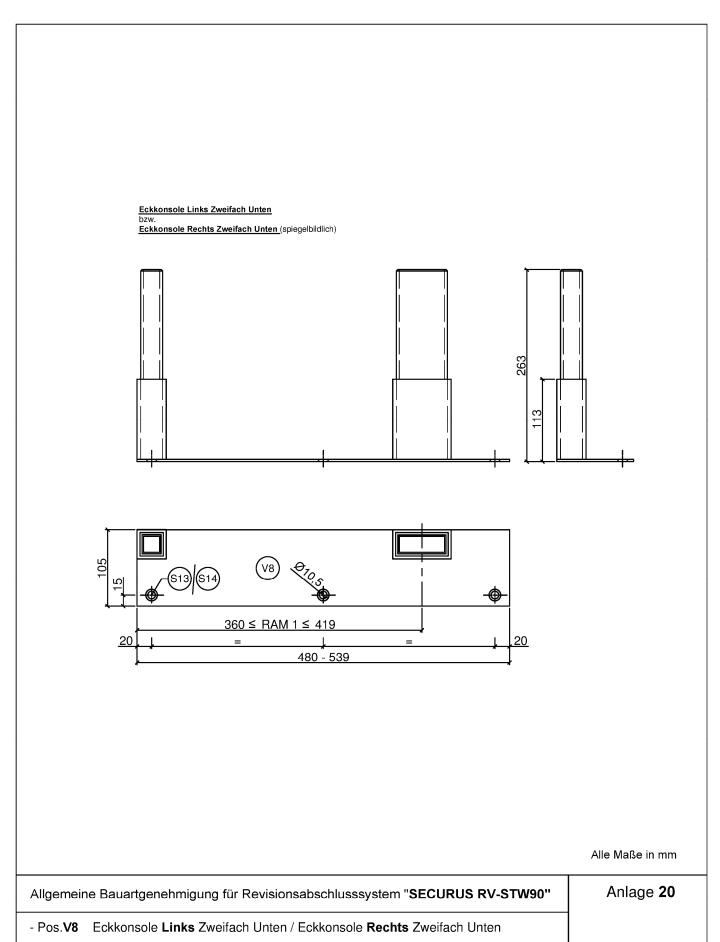
# **Eckkonsole Links Einfach Oben Eckkonsole Rechts Einfach Oben** (spiegelbildlich) 100 100 20

Alle Maße in mm

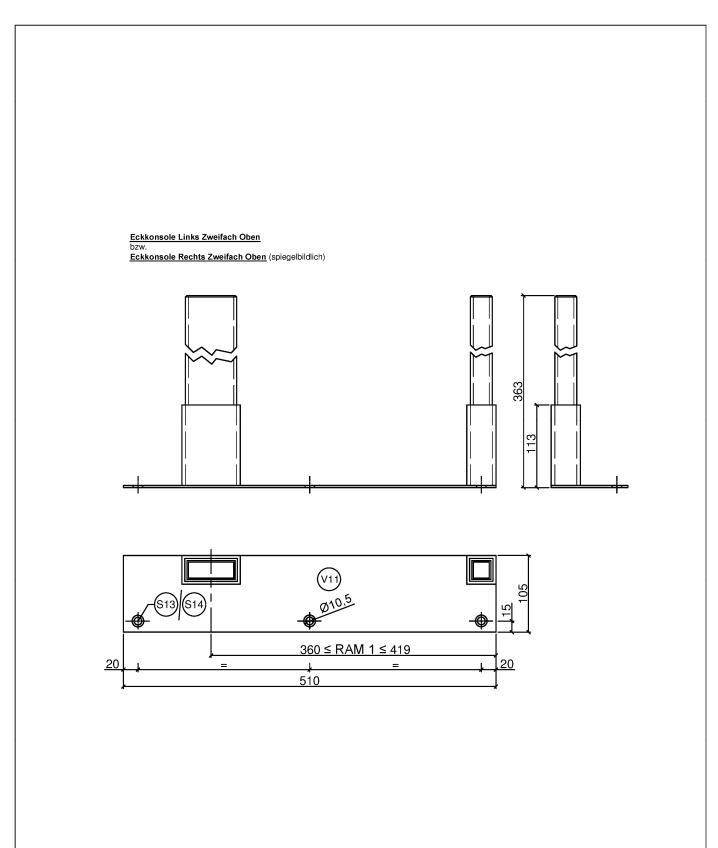
Allgemeine Bauartgenehmigung für Revisionsabschlusssystem "SECURUS RV-STW90"

- Pos.V9 Eckkonsole Links Einfach Oben / Eckkonsole Rechts Einfach Oben









Alle Maße in mm

Allgemeine Bauartgenehmigung für Revisionsabschlusssystem "SECURUS RV-STW90"

- Pos.V11 Eckkonsole Links Zweifach Oben / Eckkonsole Rechts Zweifach Oben

Anlage 21



# Mittelkonsole Einfach Unten 105 100 100

Alle Maße in mm

Allgemeine Bauartgenehmigung für Revisionsabschlusssystem "SECURUS RV-STW90"

- Pos.V7 Mittelkonsole Einfach Unten



# Mittelkonsole Einfach Oben 363 105 100 100

Alle Maße in mm

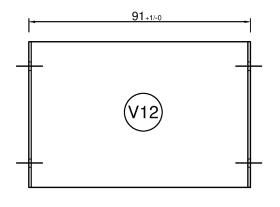
Allgemeine Bauartgenehmigung für Revisionsabschlusssystem "SECURUS RV-STW90"

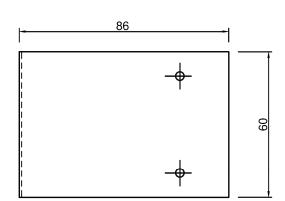
- Pos.V10 Mittelkonsole Einfach Oben

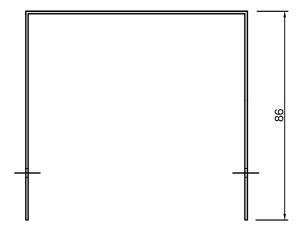
Anlage 23



## **Pfostenbügel**







Alle Maße in mm

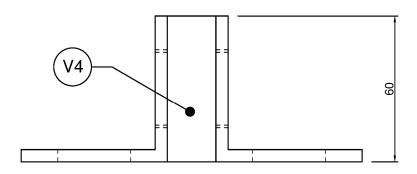
Allgemeine Bauartgenehmigung für Revisionsabschlusssystem "SECURUS RV-STW90"

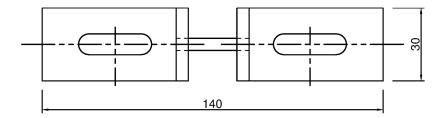
Anlage 24

Pos.V12 Pfostenbügel



## Riegelkonsole



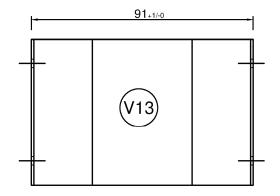


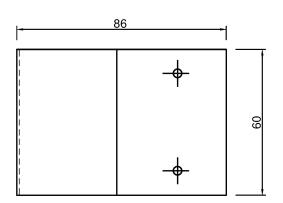
Alle Maße in mm

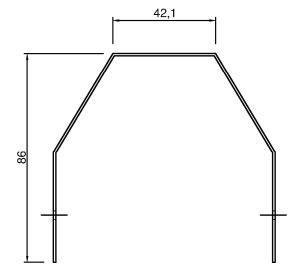
Allgemeine Bauartgenehmigung für Revisionsabschlusssystem "SECURUS RV-STW90"	Anlage <b>25</b>
Pos. <b>V4</b> Riegelkonsole	



## Riegelbügel







Alle Maße in mm

Allgemeine Bauartgenehmigung für Revisionsabschlusssystem "SECURUS RV-STW90"

- Pos.V13 Riegelbügel

Anlage 26



osition	Beschreibung		
1	Installationsschacht / gem. Abschnitt 2.3.4.1		
2	Revisionsöffnungsverschluss / gem. Abschnitt 2.1.1.1		
3	Leiste / nichtbrennbare Gipsfaserplatte, Typ "GIFAboard" / DIN EN 15283-2 / Knauf Integral KG		
S	Verbindungs- u. Befestigungsmittel		
S10	<b>Spanplattenschraube</b> / Senkkopf / 4,0 x 40 mm / Stahl verzinkt / DIN 571 / LE_ 0151020301_02_M_ASSY vom 28.02.2017 / Adolf Würth GmbH & Co. KG. / <b>Oder gleichwertig</b>		
S11	Spanplattenschraube / PanHead / 3,5 x 25 mm / Stahl verzinkt / DIN 571 / LE_0151020301_02_M_ASSY vom 28.08.2017 / Adolf Würth GmbH & Co. KG. / Oder gleichwertig		
S12	Spanplattenschraube / Senkkopf / 5,0 x 70 mm / Stahl verzinkt / DIN 571 / LE_0151020301_02_M_ASSY vom 28.02.2017 / Adolf Würth GmbH & Co. KG. / Oder gleichwertig		
S13	Fensterrahmenschraube / Abstandsmontageschraube "AMO III" / Senk- bzw. Flachkopf / ≥ 7,5 x 132 mm / Stahl verzinkt / Adolf Würth GmbH & Co. KG. / Oder gleichwertig		
S14	Rahmendübel / Senk- bzw. Flachkopf / ≥ 10 x 140 mm / LE No. Hilti HRD 0672-CPD-0173 vom Juli 2013 / Hilti Deutschland AG / Oder gleichwertig		
٧	Verstärkungskonstruktion		
V1	Pfostenprofil / Hohlprofil 40 x 40 x 4 mm / DIN EN 10025-2-S235 JR / verzinkt / grundiert		
V2	Pfostenprofil / Hohlprofil 80 x 40 x 4 mm / DIN EN 10025-2-S235 JR / verzinkt / grundiert		
V3	Riegelprofil / Hohlprofil 40 x 40 x 4 mm / DIN EN 10025-2-S235 JR / verzinkt / grundiert		
V4	Riegelkonsole / 140 x 30 x 60 x 5 mm / DIN EN 10025-2-S235 JR / verzinkt / grundiert		
V5	<b>Schraube für Riegelkonsole</b> / Sechskant-Flanschschraube mit Gewinde bis Kopf / Sperrrippen / M8 x 25 mm 8.8 / verzinkt / DIN 6921		
V6	Eckkonsole Links Einfach Unten / 240 x 105 x 263 mm / DIN EN 10025-2-S235 JR / Korrosionsschutz		
•••	Eckkonsole Rechts Einfach Unten / 240 x 105 x 263 mm / DIN EN 10025-2-S235 JR / Korrosionsschutz		
V7	Mittelkonsole Einfach Unten /240 x 105 x 263 mm / DIN EN 10025-2-S235 JR / Korrosionsschutz		
V8	Eckkkonsole Rechts Zweifach Unten / 240 x 105 x 263 mm / DIN EN 10025-2-S235 JR / Korrosionsschutz		
	Eckkkonsole Links Zweifach Unten / 240 x 105 x 263 mm / DIN EN 10025-2-S235 JR / Korrosionsschutz		
V9	Eckkkonsole Links Einfach Oben / 240 x 105 x 363 mm / DIN EN 10025-2-S235 JR / Korrosionsschutz		
v ə 	Eckkkonsole Rechts einfach Oben / 240 x 105 x 363 mm / DIN EN 10025-2-S235 JR / Korrosionsschutz		
V10	Mittelkonsole Einfach Oben / 240 x 105 x 363 mm / DIN EN 10025-2-S235 JR / Korrosionsschutz		
V11	Eckkkonsole Rechts Zweifach Oben / 240 x 105 x 363 mm / DIN EN 10025-2-S235 JR / Kporrosionsschutz		
	Eckkkonsole Links Zweifach Oben / 240 x 105 x 363 mm / DIN EN 10025-2-S235 JR / Korrosionsschutz		
V12	Pfostenbügel / 91 x 86 x 60 x 1 mm / AL EN AW-6061 T6 / walzblank		
V13	Riegelbügel / 91 x 86 x 60 x 1 mm / AL EN AW-6061 T6 / walzblank		

Feuerwiderstandsfähiges Revisionsabschlusssystem "SECURUS RV-STW90"	
Positionsliste	Anlage 27

Z30367.22 1.6.56-88/22